

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) am 12.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) und dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213) folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	
<p>§ 1 Einrichtung und Zweck</p> <p>(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teilzeit- und Ganztzeitkindergärten) entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) von Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 1 Einrichtung und Zweck</p> <p>(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten, entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) von Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Anpassung des Wortlautes an gesetzl. Grundlage § 2(1) KiTaG</p>

<p>§ 2 Erziehungsberechtigte, Pflichten</p> <p>(2) Wegen der allgemein bestehenden Wegeunfallgefahren sollen kleinere Kinder zur Kindertagesstätte begleitet und nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden. Die Tagesstätte ist zu unterrichten, wenn das Kind von einer dritten Person abgeholt werden soll.</p>	<p>§ 2 Erziehungsberechtigte, Pflichten</p> <p>(2) Wegen der allgemein bestehenden Wegeunfallgefahren sollen Kinder zur Kindertagesstätte begleitet und nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden. Die Tagesstätte ist zu unterrichten, wenn das Kind ohne Begleitung nach Hause geht oder von einer dritten Person abgeholt wird.</p>	<p>Konkretisierung des Absatzes. Die Begrifflichkeit „kleinere“ wurde ursprünglich gewählt um einen gewissen Ermessensspielraum bezogen auf die individuelle Reife/Selbstständigkeit des Kindes zu eröffnen. Aufgrund fehlender Definition und Erleichterung in der Handhabung/Umsetzung ist die Einrichtung generell zu unterrichten sollte das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen bzw. von einer dritten Person abgeholt werden.</p>
<p>§ 3 Aufnahme in Kindertagesstätten</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Höchstzahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KiTaG. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Stadt als Einrichtungsträger bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung.</p> <p>(2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern ihren Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben und welches bei Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 wohnt. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aufgrund einer</p>	<p>§ 3 Aufnahme in Kindertagesstätten</p> <p>(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegten Zahl von Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen entsprechend der jeweils gültigen Regelung im Sinne des SGB VIII und KiTaG. Die Entscheidung der Aufnahme erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Frankenthal oder der jeweiligen Einrichtungsleitung.</p> <p>(2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern ihren Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) haben und welches bei Erziehungsberechtigten gemäß § 2 Abs. 1 wohnt. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die aufgrund einer</p>	<p>(1) Konkretisierung der Begrifflichkeit „bzw.“ da die Mitteilung entweder durch das Jugendamt oder der Einrichtungsleitung erfolgt.</p> <p>(2) Ergänzung zum Verfahren. Eine konkrete Auflistung der Voraussetzungen scheidet aus. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Kriterien. Hierunter fallen v.a. Berufstätigkeit (auch Ausbildung, Schule und Studium), soziale Härtefälle, kurzfristig eingetretene Notlagen ... Eine abschließende</p>

<p>gesonderten Vereinbarung gegen Kostenerstattung aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach den Aufnahmekriterien der jeweiligen Betreuungsart.</p>	<p>gesonderten Vereinbarung gegen Kostenerstattung aufgenommen werden. Die Aufnahme der Kinder nach Satz 1 und 2 erfolgt nach den Aufnahmekriterien des jeweiligen Betreuungsumfangs. Der individuelle Betreuungsbedarf ist hierfür angemessen nachzuweisen.</p>	<p>Auflistung ist nicht möglich, da der Gesamtzusammenhang und alle individuellen familiären Umstände miteinfließen.</p>
<p>§ 4 Abmeldung, Ausschluss und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes</p> <p>(4) Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz (bei einer Betreuung von mehr als 7-Stunden täglich), wird das Kind in der Regel auf einen Teilzeit-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende umgemeldet. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 Abmeldung, Ausschluss und Kündigung des Kindertagesstättenplatzes</p> <p>(4) Entfallen nachträglich die Voraussetzungen für einen Ganzzzeit-Platz (bei einer Betreuung von mehr als 7-Std täglich), wird das Kind in der Regel auf einen Platz mit einer Betreuung von bis zu 7-Std täglich zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats unter Beachtung des § 3 umgemeldet. Dies ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Ergänzung zum Verfahren, da eine Ummeldung nur im Rahmen der Platzkapazitäten (Vorgaben der BE) möglich ist. Einen Teilzeit-Platz im Sinne des alten KitaG ist so nicht mehr vorhanden. Nachdem nun alle BE Änderungen für alle Einrichtungen nach dem neuen KiTaG angepasst wurden, ist die Form des ursprünglichen Teilzeit-Platzes (mit Unterbrechung über Mittag) nicht mehr üblich. Vielmehr besteht der Anspruch auf eine 7-stündige Betreuung, welche durchgehend erfolgen -soll-. Dies wird in den Einrichtungen, neben einer Ganztagsbetreuung, angeboten. Aufgrund der nach wie vor knappen Platzkapazitäten, wurde die Kündigungsfrist (4 Wochen) raus genommen. (Erfolgt bspw. zum 05.08.2021 eine Ummeldung, so würde diese erst zum 30.09.2021 greifen.) Ebenfalls wurde die Formulierung „zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats“ an Absatz 2 angepasst.</p>
<p>§ 6 Elternbeitrag, Verpflegungsgeld</p> <p>(1) Für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei</p>	<p>§ 6 Elternbeitrag, Verpflegungsgeld</p> <p>(1) Für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei</p>	<p>Anpassung der Anordnung der Absätze, zur besseren Verständlichkeit.</p>

<p>Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist bei dem Besuch einer Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt. Der zu entrichtende Elternbeitrag ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Diese sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten.</p> <p>(3) Soweit Kinder verpflegt werden, ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Höhe wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung für den Monat der Aufnahme ist bis zum 15. eines Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. eines Monats zur Hälfte zu entrichten. Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag sowie die volle Pauschale für Verpflegung zu zahlen.</p> <p>(5) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sowie Verpflegungsgelder handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.</p>	<p>Inanspruchnahme eines Hortplatzes ist bei dem Besuch einer Kindertagesstätte ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt. Der zu entrichtende Elternbeitrag ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Diese sind ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Soweit Kinder verpflegt werden, ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Höhe wird von der Stadt Frankenthal (Pfalz) festgesetzt.</p> <p>(3) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sowie Verpflegungsgelder handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten</p> <p>(4) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten.</p> <p>(5) Der Elternbeitrag und die Pauschale für Verpflegung für den Monat der Aufnahme ist bis zum 15. eines Monats in voller Höhe, bei Aufnahme ab 16. eines Monats zur Hälfte zu entrichten. Für den Monat, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt, ist der volle Elternbeitrag sowie die volle Pauschale für Verpflegung zu zahlen.</p>	
--	---	--

<p>(6) Bleibt das Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen der Einrichtung fern, wird kein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes begründet.</p> <p>(7) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes.</p>	<p>(6) Bleibt das Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen der Einrichtung fern, wird dadurch kein Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes begründet.</p> <p>(7) Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungsgeldes.</p>	
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2006 tritt mit Ablauf zum 30.06.2021 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) (- KiTaS-) vom 08. Juli 1992 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2021 tritt mit Ablauf zum 31.12.2021 außer Kraft.</p>	
<p>Beiträge aus den Anlagen</p>		<p>Es wird davon abgesehen die Anlagen (Elternbeiträge) in einer zusätzlichen (neuen) Satzung zu verfassen. Die Zusammenfassung aller relevanten Vorgaben in einer Satzung ist eine bürgerfreundliche Ausgestaltung. So können alle allgemeinen Vorgaben (zum Vorgehen, Zahlungsweise etc.) gemeinsam mit der Staffelung in einer Satzung entnommen werden.</p>

		<p>Zudem hat sich dieses Verfahren bereits in der Tagespflege bewährt. Umlandskommunen verfahren ebenfalls in dieser Art und Weise. Es wird dann eine Satzung mit allen relevanten Informationen zur Verfügung gestellt. Die Festsetzung von Beiträgen erfolgt nach wie vor durch den Jugendhilfeausschuss. Dies ergibt sich aus der Stadtjugendamts-Satzung (Nr. § 4 Nr. 4.7) hier wurde dem Ausschuss die Zuständigkeit übertragen. Bei Änderungen muss eine Änderung der Satzung vorgenommen werden, unabhängig davon ob die Beiträge in einer separaten Satzung gestaffelt sind.</p>
Anpassung Anlagen 1 und 3		<p>Grundlage zur Festsetzung des Kostenbeitrages ist das bereinigte Nettoeinkommen. Dies bedeutet, dass vor Eingruppierung gewisse Abzugspositionen wie Versicherungen, Gewerkschaftsbeiträge und Unterhaltsansprüche berücksichtigt werden. Anschließend erfolgt die Staffelung nach der Anzahl der Kinder. Hierbei spielt es keine Rolle wie viele Kinder einer Familie den Kindergarten besuchen. Es ist maßgeblich für wie viele Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden. Analog zur Satzung (aus dem Jahr 2006) wird die ursprüngliche Staffelung vorgeschlagen. Bei einer Familie mit 4 und mehr Kindern wurde kein Elternbeitrag festgesetzt (für keines der Kinder). Einem Kommentar zum (alten) KitaG ist zu entnehmen „Die vorgesehene degressive Staffelung bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie ist integraler Bestandteil des Elternbeitragssystems. Und folglich innerhalb der Erwirtschaftungsquote von 17,5 v.H. gem. Absatz 2 S 2 zu realisieren. ... Für Familien</p>

		<p>mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben.“ Wir schlagen somit vor, wieder die ursprüngliche Regelung zu übernehmen. Die kurzfristig geänderte Staffelung (nach der letzten Satzungsänderung) führte nicht zu Mehreinnahmen.</p>
--	--	--

Anlage 1 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für Kinder die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab 4-Kinder-Familie
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	keinen Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
3	bis 2.500,00 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	
4	bis 3.000,00 €	370,00 €	277,50 €	185,00 €	
5	ab 3.000,01 €	450,00 €	337,50 €	225,00 €	

(bei einer Betreuung von bis zu 40 Stunden/Woche)

Bei einem anderen wöchentlichen Betreuungsumfang werden die Beträge nach der Anlage 2 gemäß der prozentualen Staffelung angepasst.

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten in Frankenthal (Pfalz) - KitaS

Nach Einkommen gestaffelte Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes

Stufe	bereinigtes Einkommen im Sinne des SGB XII	Beitrag pro Kind bei Familien mit...			
		1-Kind-Familie (100%)	2-Kinder-Familie (75%)	3-Kinder-Familie (50%)	ab 4- Kinder Familie
1	bis 1.500,00 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €	keinen Kostenbeitrag
2	bis 2.000,00 €	170,00 €	127,50 €	85,00 €	
3	bis 2.500,00 €	210,00 €	157,50 €	105,00 €	
4	bis 3.000,00 €	250,00 €	187,50 €	125,00 €	
5	ab 3.000,01 €	290,00 €	217,50 €	145,00 €	